

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung"

Ausgabe 4/2008

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung" Ausgabe 4/2008.....	1
Beitrag 1 - Vorwort:	1
5. Sozialrechtstagung in Speyer	1
Beitrag 2:.....	1
Altersarmut - soziales Problem?	1
Beitrag 3:.....	2
Armutsfeste Alterssicherung	2
Beitrag 4:.....	2
Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht	2
Beitrag 5:.....	3
Vermeidung von Altersarmut.....	3
Beitrag 6:.....	3
Wege zur armutsfesten Alterssicherung	3

Beitrag 1 - Vorwort:

5. Sozialrechtstagung in Speyer

von: Hartmut Hufken

Inhalt: Armutsfeste Alterssicherung – Analysen, Wirkungen, Konzepte

Beitrag 2:

Altersarmut - soziales Problem?

von: Professor Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Inhalt: Das Risiko einer in Zukunft verbreiteten Altersarmut steht derzeit im Mittelpunkt des politischen Diskurses. Dabei bleibt oft unklar, was unter Armut in einer Wohlstandsgesellschaft zu verstehen ist und wie diese zu messen ist. Wenig deutlich in der Debatte wird auch, wie hoch derzeit die Armutsrisiken für die ältere Bevölkerung liegen und welche Faktoren auf ein steigendes Armutsrisiko hinwirken. Der Beitrag gibt einen Überblick über den Stand der Armutsforschung und fragt nach externen und internen Risikofaktoren. Diese Unterscheidung ermöglicht einen besseren analytischen Zugriff auf das Problem und führt zu einer Systematisierung der Lösungsmöglichkeiten. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass im Saldo der Belastungen und Entlastungen das Risiko der Altersarmut in Zukunft steigen wird. Angesichts der Fülle der Einflussfaktoren und der Unwägbarkeiten der Entwicklung von Arbeitsmarkt und Lebensformen ist es allerdings nicht möglich, das Risikopotenzial zu beziffern.

Beitrag 3:

Armutsfeste Alterssicherung

von: Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, Jena

Inhalt: Altersarmut ist eine Herausforderung für die Rentenversicherung, seitdem es sie gibt. Denn sie wurde geschaffen, um der Altersarmut zu begegnen – zu verhindern, dass ältere Menschen Fürsorge und Grundsicherung beanspruchen müssen. Zwar kann kein Versicherter darauf bauen, jemals von Altersarmut verschont zu bleiben. Aber die Rentenversicherung wäre falsch konstruiert, ließe sie Altersarmut in großem Umfang entstehen oder sich entfalten. Ob sich die Altersarmut in Zukunft massenhaft einstellen wird, ist jedoch von vielen Unwägbarkeiten abhängig. Die wirtschaftliche Lage – namentlich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt – spielt dafür eine Rolle, ganz ebenso wie die Tariflohnentwicklung und die allgemeine Einkommens- und Vermögensverteilung. Auch die Sozialpolitik kann zur Linderung der Altersarmut beitragen. Mögliche Gestaltungen sind die Rente nach Mindesteinkommen, der Ost-West-Ausgleich, die Einbeziehung der Selbstständigen in die Rentenversicherung, die Neubewertung der Ausfallzeiten bei Arbeitslosengeld II-Bezug sowie schließlich die Umgestaltung der Anrechnungsvoraussetzungen für die Grundsicherung im Alter – etwa im Hinblick auf Rentenansprüche aus Riester-Verträgen. Der Beitrag nimmt sich dieser Fragen an und gelangt zu einer differenzierenden Lösung.

Beitrag 4:

Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht

von: Univ.-Prof. em. Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer

Inhalt: Pläne einer armutsfesten Alterssicherung werfen je nach ihren Modalitäten erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, wobei zunächst die schillernden Begriffe des „Alters“ und der „Armut“ klar abzugrenzen sind. Der sozialstaatliche Verfassungsauftrag schließt einerseits die Sorge für Armutsvermeidung im Alter ein, hat andererseits jedoch die Verfassungsentscheidung für Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu respektieren, weshalb er Übermaß meiden muss. Zudem lassen die beschränkten bundesstaatlichen Gesetzgebungskompetenzen bundesgesetzliche Regelungen nur im Rahmen der „Fürsorge“ und der „Sozialversicherung“ zu, während für eine allgemeine steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung ohne Rücksicht auf individuelle Bedürftigkeit die Bundeszuständigkeit fehlt. Bei verfassungskonformer Ausgestaltung lässt sich eine Sockelrente für langjährig Versicherte rechtfertigen, wenn sie die Gleichheitsverstöße der „Rente nach Mindesteinkommen“ vermeidet. Wegen der Verfassungsgrundsätze des „Verbots der Mischverwaltung“ und der Achtung eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden müssen im Übrigen Rentenbescheid und Sozialhilfebescheid getrennt bleiben, was jedoch eine einheitliche Auszahlung durch den Sozialversicherungsträger nicht hinderte, um „verschämter Armut“ zu begegnen. Auch Tagungsthemen haben ihre Geschichte. Hielt der Deutsche Sozialgerichtsverband 1978 seine Tagung in Karlsruhe noch unter dem Thema „Über- und Unterversorgung bei

der Alterssicherung“ ab,¹ so geht es bei dem Thema „Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht“ nur um die Unterversorgung. Dabei könnte man zu den Begriffen des Alters und der Armut sogar eigene Tagungen veranstalten.

Beitrag 5:

Vermeidung von Altersarmut

von: Staatssekretär Christoph Habermann, Mainz

Inhalt: Im Sozialstaat deutscher Prägung sind Leistungen im Alter vor allen Dingen Ausdruck einkommensbezogener Beiträge während des Erwerbslebens. Immer noch fortbestehende Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Männern und Frauen, eine zunehmende Anzahl nicht abgesicherter „Solo-Selbstständiger“, Langzeitarbeitslosigkeit und ein um sich greifender Niedriglohnsektor erhöhen für manche Gruppen das Risiko zukünftig nicht mehr ausreichender Leistungen aus den vorgelagerten Sicherungssystemen. Verstärkt wird diese Entwicklung durch den Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik, der zwar zu stabilen Finanzen führt, gleichzeitig aber auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Die individuelle Altersvorsorge als Ergänzung zur Rente ist sinnvoll. Armutsvermeidung ist jedoch vor allen Dingen eine Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung. Keine Lösung bietet der Rückbau der Rentenversicherung zu einer reinen Grundsicherung. Es gilt vielmehr durch eine vorausschauende Politik, die Versicherungsverläufe zu stärken. Dort, wo dieser präventive Ansatz nicht wirkt oder zu spät kommt, muss es auch einen gezielten Ausbau armutsvermeidender Elemente innerhalb der Rentenversicherung geben.

Beitrag 6:

Wege zur armutsfesten Alterssicherung

von: Professor Dr. Diether Döring, Frankfurt am Main

Inhalt: Die deutsche Rentenversicherung kann auf eine eindrucksvolle historische Leistung verweisen. Seit ihrer Umgestaltung in der Reform 1956/57 zu einem leistungsstarken, dynamischen System hat sie das Problem der Altersarmut massiv zurückgedrängt. In der langen Vollbeschäftigungsphase bis 1973/74 bestanden nur geringe Hürden für den Zugang zu entlohnter Tätigkeit und damit zum Schutz des Systems. Starke Flächentarifverträge hielten die Ungleichheit der Erwerbseinkommen in Grenzen. Seit dem Beginn der Unterbeschäftigungsphase und verstärkt seit der Herstellung der deutschen Einheit hat sich die Ausgangslage der GRV deutlich verändert: die Arbeitslosigkeit schwächt Finanzierungsbasis und Sicherungsfunktion, eine wachsende Zahl von Tätigkeiten wird außerhalb der sozialstaatlichen Grenzen etabliert. Die Schwächung der Flächentarifverträge lässt die Lohnungleichheit wachsen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Armutsfestigkeit der GRV erhöht werden kann. Besondere Bedeutung kommt hier der Anpassung der Versicherungspflicht an die moderne

Erwerbslandschaft zu. Weiterhin stellt sich die Frage des künftigen Umgangs mit niedrigen Erwerbseinkommen bei der Rentenbemessung.